Gemeindeverwaltung



# Todesfall und Bestattung

Ein kleiner Leitfaden

Leitfaden Todesfall Seite 2 von 11

### Eintritt des Todes

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt resp. der behandelnden Ärztin **sofort** mitgeteilt werden. Sind diese nicht erreichbar, ist allenfalls der Hausarzt oder ein Notfallarzt (Auskunft über Nr. 1818) zu verständigen. Der Arzt stellt die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des regionalen Zivilstandsamtes aus.

Ereignet sich der **Todesfall in der Gemeinde Allschwil**, melden sich die Angehörigen mit dem Original der ärztlichen Todesbescheinigung und dem Familienbüchlein (falls vorhanden) auf der Gemeindeverwaltung Allschwil, Bestattungsbüro. Die zuständige Mitarbeiterin resp. Mitarbeiter wird die Original-Unterlagen im Anschluss an die Anmeldung ans regionale Zivilstandsamt Binningen zwecks Eintrags im Todesregister weiterleiten.

Ereignet sich der Todesfall in einem Spital ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft (z.B. im Universitätsspital Basel-Stadt, St. Claraspital etc.), müssen die Angehörigen mit dem von der Spitalverwaltung ausgestellten Anzeigeformular und der ärztlichen Todesbescheinigung zuerst auf dem zuständigen Zivilstandsamt am Todesort und anschliessend auf der Gemeindeverwaltung am Wohnsitz vorsprechen.

Ereignet sich der **Todesfall im Kantonsspital Bruderholz** melden sich die Angehörigen mit einer Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung und Kopie des Familienbüchleins auf der Gemeindeverwaltung Allschwil, Bestattungsbüro. Das Spital leitet die Originalunterlagen direkt ans regionale Zivilstandsamt Binningen weiter.

Bei einem **Unfalltod** (Verkehrs-, Arbeits-, Haushaltunfälle etc.) oder bei **Suizid** muss die Polizei zur Abklärung des Unfallhergangs beigezogen werden. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt (Statthalteramt).

# Anzeige des Todes

#### (Frist: innert 2 Tagen nach Eintritt des Todes – Art. 35 ZVO)

Der Todesfall ist **unverzüglich** auf der Gemeindeverwaltung Allschwil, Abt. Bestattungen/Todesfälle, oder direkt auf dem regionalen Zivilstandsamt Binningen (Tel. 061 552 42 10) persönlich anzumelden.

Hatte der/die Verstorbene **Wohnsitz in der Gemeinde Allschwil** resp. ist der **Todesfall in Allschwil** eingetreten, erfolgt die Anzeige des Todesfalls auf der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung ist für die Weiterleitung der Original-Dokumente ans Zivilstandsamt Binningen (ärztliche Todesbescheinigung, Bescheinigung AZ am Bachgraben, Familienbüchlein) sowie für die Meldung ans Erbschaftsamt Binningen (gesetzliche Erben, Auszug Steuerregister, Katasteranzeige) besorgt.

Vorzulegen sind dabei das Original der ärztlichen Todesbescheinigung, Ausweispapiere des/der Verstorbenen (Familienbüchlein); bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich Pass, Aufenthaltsbewilligung und Eheschein (falls vorhanden). Das regionale Zivilstandsamt meldet den Todesfall schriftlich auch dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates.

Leitfaden Todesfall Seite 3 von 11

Erfolgt der **Todesfall im Alterszentrum am Bachgraben**, ist die Heimleitung verpflichtet, ein entsprechendes Meldeformular (Todesanzeige) zu Handen des regionalen Zivilstandsamtes Binningen auszufüllen. Der Todesfall ist zusammen mit dem erwähnten Meldeformular und der ärztlichen Todesbescheinigung direkt auf der Gemeindeverwaltung Allschwil anzumelden.

#### Zur persönlichen Anzeige des Todesfalles sind verpflichtet:

- Der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten
- Die dem/der Verstorbenen nächstverwandte, ortsanwesende Person
- Jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat
- Andere Personen (z.B. Bestattungsunternehmen) können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

# Anordnungen für die Bestattung

Zwischen dem eingetretenen Tode und der Bestattung muss eine Mindestfrist von 48 Stunden liegen. Vorzeitige Bestattungen sind nur zulässig, wenn eine besondere ärztliche Bewilligung dafür vorliegt.

- Die Form der Bestattung kann frei gewählt werden. Wer eine bestimmte Bestattungsart wünscht, kann dies bereits zu Lebzeiten in Form einer Willensverfügung festhalten und auf der Gemeindeverwaltung deponieren.
- Nicht verheiratete Lebenspartner können Anordnungen für die Bestattung nur mit einer zu Lebzeiten erstellten gegenseitigen Vollmacht abgeben oder mit der Vollmacht eines anzeigepflichtigen Angehörigen.
- Beizug eines Bestattungsunternehmers zur Überführung des/der Verstorbenen zur Kremation auf den Friedhof am Hörnli Basel oder zur Aufbahrung in die Abdankungshalle auf den Friedhof Allschwil.
- Die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in ein bestehendes Grab bedarf der Vorlage einer übereinstimmenden schriftlichen Erklärung sowohl der bereits bestatteten als auch der beizusetzenden Person oder der Einwilligung der nächsten Verwandten der bereits bestatteten Person.
- Die zur Anmeldung des Todes verpflichteten Angehörigen geben auf der Gemeinde Allschwil verbindliche Erklärungen über die Art der Bestattung ab (Urnen- oder Erdbestattung).
- Der/die für die Bestattungen der Gemeinde Allschwil verantwortliche Mitarbeiterln setzt – im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt – den Zeitpunkt für die Bestattung fest. Er/sie ist für die amtliche Bekanntmachung an den Anschlagstellen der Gemeinde und in den Tageszeitungen besorgt.
- **Der organisatorische Ablauf** der Abdankungsfeier und die Beisetzung des/der Verstorbenen ist Sache der Angehörigen.

Leitfaden Todesfall Seite 4 von 11

# Bestattungs- und Öffnungszeiten

#### Bestattungen

Ausgenommen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. In der Regel täglich von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, ausgenommen die Wochenenden und allgemeinen Feiertage.

#### Öffnungszeiten Friedhofanlage

Vom 1. April bis 2. November 07.00 bis 21.00 Uhr Vom 3. November bis 31. März 08.00 bis 19.00 Uhr

# Beisetzungsstätten / Gräber

#### **Aufbahrung**

Der Bestattungsunternehmer wird – wenn die Angehörigen dies wünschen – der/die Verstorbene in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Allschwil bringen, damit die Hinterbliebenen in Ruhe von der Verstorbenen bzw. dem Verstorbenen Abschied nehmen können. Das Mitarbeiter-Team des Friedhofs Allschwil gibt den Angehörigen einen entsprechenden Schlüssel ab.

Ein Raum für rituelle Waschungen steht zur Verfügung.

#### Kremation

Wird der/die Verstorbene vom Bestattungsunternehmer zur Feuerbestattung in das Krematorium Basel, Friedhof am Hörnli, überführt, gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

#### Grabstätten

Grabart	Ruhezeit (ab 1. Beisetzung)	Kosten (bei gesetzlichem Wohnsitz in Allschwil)	Bemerkungen			
Urnen-Reihengrab	25 Jahre	unentgeltlich	max. 3 Urnen			
Urnennische	25 Jahre	Abdeckplatte (+ Gravur) gem. Gebührenordnung	max. 2 Urnen			
Gemeinschaftsgrab		unentgeltlich Auf Wunsch der Angehörigen kann der Name der/des Verstor- benen auf einem dafür vorgese- henen Steinstreifen eingraviert werden (Gravur zu Lasten der Angehörigen)	Es sind nur Urnen aus leicht abbaubaren Materialien zugelassen			
Sarg-Reihengrab	25 Jahre	unentgeltllich	1 Sarg plus 2 Urnen			
Kindergrab (bis 10 J)	25 Jahre	unentgeltlich	Sarg oder Urne			
Bei vorzeitigem, ungewollt	em Schwangerschaftsa	bbruch kann der Fötus in einem Ki	ndergrab beigesetzt werden			
Doppelgrab (Partnergrab)	50 Jahre	gem. Gebührenordnung	2 Särge			
Familiengrab	50 Jahre	gem. Gebührenordnung	max. 4 Särge oder 6 Urnen			
Für Angehörige muslimischen Glaubens besteht ein separates Grabfeld.						

Eine Verlängerung der Belegungsdauer ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Leitfaden Todesfall Seite 5 von 11

# Erklärung über die gewünschte Bestattungsart

Jede im Kantonsgebiet wohnhafte, über 16 Jahre alte urteilsfähige Person (Art. 49 BV) ist berechtigt, zu bestimmen, ob im Falle ihres Ablebens und Bestattung im Kantonsgebiet ihre Leiche beerdigt oder kremiert werden soll.

Zu diesem Zweck kann bei der Gemeindeverwaltung Allschwil eine entsprechende Willensverfügung (Erklärung über die Bestattungsart) hinterlegt werden.

# Abdankung / Trauerfeier

Die Trauerfeier gibt Ihnen Gelegenheit, von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen.

Die Trauerfeier kann in der Kapelle auf dem Friedhof Allschwil (Orgel und CD-Abspielgerät sind vorhanden), in der Kirche oder – bei Bewohner/innen des Alterszentrums Am Bachgraben – auch im Alterszentrum stattfinden. Gestaltung und Wünsche können mit dem/der Seelsorger/in beim Trauergespräch besprochen werden.

Wenn die verstorbene Person aus der Kirche ausgetreten ist, ist nach Absprache mit dem Pfarramt trotzdem eine Trauerfeier möglich. In diesem Fall erhebt die Kirche eine Entschädigung.

Bei der Gemeindeverwaltung kann zudem eine Adressliste von Bestattungsrednern bezogen werden.

# Kosten

Alle Verstorbenen, welche zur Zeit des Todes in Allschwil gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden im Rahmen der in der Verordnung geregelten Leistungen unentgeltlich bestattet. Vorbehalten bleiben Gebühren für Familiengräber (Fr. 7'000.-), Doppelgräber (Fr. 5'000.-), Urnennischen-Abdeckplatten (Fr. 150.- exkl. Gravur) und Kremationskosten (Einäscherung).

#### Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- die amtliche Bekanntmachung
- das Aufbahren auf dem Friedhof Allschwil

Bei Bestattungen in Allschwil werden **zusätzlich** übernommen:

- das Benützen der Kapelle
- das Überlassen eines Sarg- oder Urnenreihengrabes, eines Platzes im Gemeinschaftsgrab oder in einer Urnennische
- das Beisetzen des Sarges oder Urne
- das Herrichten und Einfüllen des Grabes
- die Grabeinfassung
- ein beschriftetes Grabkreuz

Auf Antrag hin werden in Härtefällen die Kosten des Sarges, der Kremation (Einäscherung) und des Transportes von der Gemeinde übernommen; hierüber entscheidet der Gemeinderat.

Leitfaden Todesfall Seite 6 von 11

#### **Entgeltliche Bestattung**

Gegen Gebühr werden bestattet:

- auswärts wohnende Allschwiler Bürgerinnen und Bürger
- auswärts wohnende Personen, deren Eltern, Kinder oder Geschwister in Allschwil wohnen
- auswärts wohnende Personen, die im Gemeindebann verstarben bzw. tot aufgefunden wurden.

Auf Gesuch und gegen Gebühr können übrige auswärts wohnhafte Personen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in der Gemeinde bestattet werden. Über diese Gesuche entscheidet die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident.

Die Leistungen des Bestattungsinstitutes und des Steinbildhauers werden direkt in Rechnung gestellt.

# Amtliche Publikation / Bestattungsanzeige

Im Einverständnis mit den Angehörigen erfolgt die Publikation von Amtes wegen in der Rubrik "Bestattungsanzeigen" in der Basler Zeitung, in der Basellandschaftlichen Zeitung und im Allschwiler Wochenblatt sowie in den verschiedenen Anschlagkästen der Gemeinde.

#### Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Anzeige mit Angabe der Abdankungs- und Bestattungszeit
- Anzeige "Bestattung im engsten Familien-/Freundeskreis" mit oder ohne Angabe der Abdankungs- resp. Bestattungszeit
- "Stille Bestattung": ohne Angabe der Abdankungs- und Bestattungszeit
- "wurde bestattet": Die Publikation erscheint am Tag nach der Bestattung.

# Wahl des Sarges oder der Urne

Die Kosten eines Sarges oder einer Urne gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Sie können beim Bestattungsinstitut ausgewählt werden.

Särge müssen aus leicht abbaubarem Material sein. Särge aus Eichenholz oder anderen nicht zerfallenden Materialien sind unzulässig. Für Feuerbestattungen sind die Bestimmungen des Krematoriums massgebend.

# **Grabsteine**

Die Errichtung von Grabmälern sowie deren Änderungen sind **bewilligungspflichtig**. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 an die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter des Bestattungsbüros der Gemeindeverwaltung Allschwil zu richten.

Leitfaden Todesfall Seite 7 von 11

#### Setzen von Grabmälern

Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung auf Sarg-Reihengräber gesetzt werden. Für Urnen-Reihengräber und Familiengräber gilt keine Wartefrist.

# Grabpflege / Grabunterhalt

Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Welker Grabschmuck ist in die dazu vorgesehenen Abfallbehälter oder auf den Ablagerungsplatz zu bringen. Grabvasen können bei den verschiedenen Werkzeugdepots (Gartengeräte) auf dem Friedhof kostenlos ausgeliehen werden.

# Erbschaftsamt Binningen

Die Gemeindeverwaltung Allschwil meldet dem zuständigen Erbschaftsamt Binningen (Bezirksschreiberei) die gesetzlichen Erben, unter Beilage eines Steuerauszuges und einer allfälligen Katasteranzeige.

Testamente, Ehe- und Erbverträge sind von den Hinterbliebenen unverzüglich an das zuständige Erbschaftsamt weiterzuleiten, falls diese nicht bereits dort deponiert sind.

Für Detailinformationen wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Erbschaftsamt.

Hinterlässt der/die Verstorbene unmündige Kinder, so muss für die Inventaraufnahme eine ad hoc-Beistandschaft errichtet werden. Dieser Beistand ist dem regionalen Zivilstandsamt Binningen und dem Erbschaftsamt zu melden.

# Abmeldung

#### Von Amtes wegen werden informiert:

- das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde (durch das regionale Zivilstandsamt)
- das regionale Zivilstandsamt der Wohngemeinde (durch die Wohnsitzgemeinde)
- die konsularische Vertretung bei Ausländer/innen (durch das regionale Zivilstandsamt)
- den/die Sektionschef/in bei Wehrpflichtigen
- die Vormundschaftsbehörde, wenn die verstorbene Person unmündige Kinder hinterlässt, verbeiständet oder bevormundet war
- das regionale Erbschaftsamt

Leitfaden Todesfall Seite 8 von 11

#### Durch die Hinterbliebenen sind zu informieren:

- AHV-Auszahlungsstelle
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- IV-Rente oder Ergänzungsleistungen
- Versicherungen
- Arbeitgeber (klären Sie beim Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab)
- Militär/Zivilschutz (das Dienstbüchlein ist dem/der Sektionschef/in in Allschwil zuzustellen)
- Bank und Post
- Wohnungsvermieter/in
- Vereine, Institutionen
- Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften
- Antragsformular bei der AHV-Ausgleichskasse oder bei der Wohnsitzgemeinde für den Bezug einer allfälligen Witwen- und/oder Waisenrente bestellen
- Motorfahrzeugkontrolle

Benötigen Sie einen **amtlichen Todesschein** für ein Amt oder eine Behörde, so können Sie diesen beim regionalen Zivilstandsamt Binningen (Schlossgasse 2 A, 4102 Binningen, Tel. 061 552 42 10) anfordern.

Leitfaden Todesfall Seite 9 von 11

# **Adressen**

Gemeindeverwaltung Bestattungsbüro Baslerstrasse 111 4123 Allschwil	Telefon Fax	061 486 25 28 061 486 25 48
Öffnungszeiten: Mo/Mi/Fr 8.00-11.45 und 14.00-17.00 Di/Do 8.00-11.45		
Friedhof Allschwil Hegenheimerstrasse 55 4123 Allschwil (Richtung Belfort)	Telefon Natel Fax	061 486 26 65 079 424 41 67 061 486 26 68
Bezirksschreiberei Binningen Erbschaftsamt Baslerstrasse 35 4102 Binningen	Telefon	061 425 49 49
Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft AHV Ausgleichskasse Hauptstrasse 109 4102 Binningen	Telefon	061 425 25 25
Alterszentrum Am Bachgraben Muesmattweg 33 4123 Allschwil	Telefon	061 485 30 00
<b>Zivilstandsamt Binningen</b> Schlossgasse 2 A 4102 Binningen	Telefon	061 552 42 10
Institut für Rechtsmedizin Pestalozzistrasse 22 4056 Basel	Telefon	061 267 31 11
Zivilstandsamt Basel Bestattungen Rittergasse 11 4051 Basel	Telefon Telefon	061 267 67 79 061 267 67 09

Leitfaden Todesfall Seite 10 von 11

# Kirchgemeinden

Christkatholisches Pfarramt Schönenbuchstrasse 8 4123 Allschwil	Telefon	061 481 22 22
Christoph Bächtold, Pfarrer	Telefon	061 483 92 25
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch Baslerstrasse 226 4123 Allschwil	Telefon	061 481 30 11
Burger Marc, Pfarrer	Telefon	061 481 33 50
Elke Hofheinz, Pfarrerin	Telefon	061 302 50 63
Werner Marti, Pfarrer	Telefon	061 481 10 50
Römisch-katholische Pfarrämter St. Peter und Paul / St. Theresia SEVAS-Zentrum Baslerstrasse 49 4123 Allschwil	Telefon	061 485 16 16
Silvia Guerra, Seelsorgerin José Oliveira, Seelsorger Joseph Thali, Seelsorger		

Neuapostolische Kirche Schweiz Saturnstrasse 41 4123 Allschwil	Telefon	061 302 47 19
Eilzer Andreas, Vorsteher	Telefon	061 402 02 16

Leitfaden Todesfall Seite 11 von 11